

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**

Die Bekanntmachung wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinde Eich und Stadt Worms bekannt gemacht.

**Zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung  
(§ 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Aus gegebenem Anlass weist das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück alle Grundstückseigentümer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Eich nochmals eindringlich auf die bereits mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.12.2014 bekanntgegebenen zeitweiligen Einschränkungen gem. § 34 FlurbG hin:

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten weiterhin uneingeschränkt, bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, die festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne **Zustimmung** der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit **Zustimmung** der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit **Zustimmung** der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der **Zustimmung** der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sollten Sie Fragen zu dieser Thematik haben, können Sie sich unter der Telefonnummer 0671/820-557 an uns wenden.

Bad Kreuznach, 31.03.2016

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag  
gez.  
Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)